



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

SATZUNG VOM 13. MÄRZ 1997
IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG VOM 4. DEZEMBER 2003

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein eingetragener Verein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine berufsständische und wissenschaftliche Vereinigung zur Vertretung der gemeinsamen fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Belange der Testamentsvollstrecker in Fachkreisen sowie in Politik und Gesellschaft.
- (2) Diese Aufgabe umfasst insbesondere
 - die Förderung von Kenntnissen über die Möglichkeiten der Gestaltung und der Durchführung der Testamentsvollstreckung;
 - die Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches;
 - die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - die Vergabe und Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - die Unterrichtung und Beratung des Gesetzgebers;
 - die Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen und wissenschaftlichen Vereinigungen und Einrichtungen sowie mit Organisationen der Wirtschaft;
 - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann sein
 - jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, welche zum Testamentsvollstrecker bestellt ist, derzeit das Amt des Testamentsvollstreckers ausübt oder vormals ausgeübt hat;

- jede Person, welche die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes besitzt;
- jede Person, welche den Beruf des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers ausübt,

mit der Bereitschaft, an der Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung mitzuwirken.

- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wirksam.
- (3) Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Begründung ablehnen.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße unterstützen, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Aufhebung in gegenseitigem Einvernehmen, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind
 - Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung;
 - dauernde Zahlungsunfähigkeit;
 - Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
 - Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder ein Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden geeignet ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Aufnahmebeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, ggfs. Umlagen und Förderbeiträgen sowie aus Einnahmen für die Durchführung von Veranstaltungen und die Veröffentlichung von Publikationen gem. § 2 dieser Satzung.
- (2) Aufnahmebeiträge setzt der Vorstand fest.
- (3) Mitgliedsbeiträge und ggfs. Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und als Beitragsordnung des Vereins veröffentlicht. Mitgliedsbeiträge und ggfs. Umlagen sind jährlich im Voraus kostenfrei für den Verein zu entrichten.
- (4) Förderbeiträge werden auf freiwilliger Basis geleistet oder für einen bestimmten Zeitraum mit dem Vorstand vereinbart.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie sind unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - wählt aus ihren Reihen die Mitglieder des Vorstands,
 - wählt auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder des Beirats,
 - wählt auf Vorschlag des Vorstands die Rechnungsprüfer,
 - beschließt auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstands,
 - beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Beitragsordnung,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - genehmigt den vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplan,
 - nimmt den Jahresbericht des Vorstands zur Kenntnis.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied. Wahlen leitet der Generalsekretär.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung kann in Abänderung von § 33 Abs. 1 BGB nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder geändert werden. Gleiches gilt für den Beschluss zur Auflösung des Vereins. Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so muss vom Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Gründe für die Einberufung und der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Generalsekretärs werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand
 - stellt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest;
 - kontrolliert die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - bestellt auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär;
 - beschließt den vom Generalsekretär aufgestellten Haushaltsplan;
 - beschließt auf Vorschlag des Generalsekretärs die Höhe des Aufnahmebeitrags;
 - beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - beschließt den Ausschluss von Mitgliedern;
 - beschließt auf Vorschlag des Generalsekretärs die Bildung von Arbeitskreisen und die Berufung der Arbeitskreisvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder in Versammlungen, die vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen werden. Außerhalb von Versammlungen kann der Vorstand auch Beschlüsse in schriftlicher Form fassen, sofern sich alle seine Mitglieder an der Abstimmung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsversammlungen sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Der Beirat kann durch seinen Vorsitzenden Gegenstände zur Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung auf die jeweilige Tagesordnung setzen.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Im Beirat können auch Nichtmitglieder mitwirken. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen den Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Beirat sollen Organisationen und Berufsgruppen ausgewogen vertreten sein, die in besonderer Weise an der Testamentsvollstreckung interessiert sind.
- (6) Beiratssitzungen sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Generalsekretärs Arbeitskreise bilden. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen. Sie berufen im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitglieder der Arbeitskreise. Die Geschäfte der Arbeitskreise führt der Generalsekretär.
- (2) Ständige Arbeitskreise sind der „Arbeitskreis für Benennungen“, der „Arbeitskreis für Fragen der Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker“ und der „Arbeitskreis für Vergütungsfragen“.
- (3) Arbeitskreissitzungen sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden.

§ 12 Arbeitskreis für Benennungen

- (1) Dem Arbeitskreis obliegt im Bedarfsfall die Benennung von Testamentsvollstreckern gem. § 2198 BGB und in anderen Fällen.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist zulässig.

§ 13 Arbeitskreis für Fragen der Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker

- (1) Dem Arbeitskreis obliegt die Beratung in Verwaltungsfragen sowie im Bedarfsfall die Begutachtung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist zulässig.

§ 14 Arbeitskreis für Vergütungsfragen

- (1) Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, Leitlinien für die Vergütung in Testamentsvollstreckerangelegenheiten zu erarbeiten und auf Anfrage gutachterliche Stellungnahmen zu Vergütungsfragen abzugeben.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensanteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Bonn, den 04. Dezember 2003